

Beschluss-Entwurf für Gesellschafterversammlung der Stadtbau Amberg GmbH

Die Satzung der Stadtbau Amberg GmbH wird wie folgt geändert:

1.)

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Hauptaufgabe der Gesellschaft ist die Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu vertretbaren Konditionen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5.
- c) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gesellschaft ist **unter Beachtung der gesetzlichen Beschränkungen** berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.“

2.)

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 6 wird das Wort „heute“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

3.)

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „und ein Sitzungsgeld“ gestrichen.
- c) Abs. 7 wird gestrichen.

4.)

§ 10 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Tätigkeit in einem Ausschuss kann zusätzlich ein Sitzungsgeld durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden.“

5.)

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchst. g) wird die Angabe „40.000,00 DM.“ ersetzt durch „20.000,00 Euro und“

b) Nach Abs. 2 Buchst. g) wird eingefügt:

h) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan (§ 19 Abs. 3).

c) Nach Abs. 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ebenso können die Gesellschafter den von ihnen gestellten Aufsichtsratsmitgliedern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ein erhebliches geschäftliches Risiko in sich tragen, Weisungen erteilen. Weisungen sind jedoch nicht zulässig hinsichtlich der Aufgaben der Förderung, Beratung und Überwachung der Geschäftsführung als Kernbereich der Aufsichtsratsstätigkeit.“

6.)

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „von einer“ durch die Wörter „für eine“ ersetzt.

7.)

§ 17 wird wie folgt geändert:

Nach Buchst. q) wird folgendes eingefügt:

„und

r) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG.“

8.)

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der einen Erfolgsplan, einen Investitionsplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung umfasst.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) **nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches** aufzustellen.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht **nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches** aufzustellen.

9.)

§ 20 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Wort „Rücklage“ durch das Wort „Bauerneuerungsrücklage“ ersetzt.

10.)

§ 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften **im Sinne von § 7 Abs. 6** Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.“

11.)

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
2. Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörden der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach können sich entsprechend § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer unmittelbaren Unterrichtung ist die Darlegung, welche Fragen geklärt werden sollen und ein Nachweis, dass die begehrten Informationen nicht binnen einer angemessenen Frist bei der zu prüfenden Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts beschafft werden konnten.

12.)

§ 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchst. b) wird das Wort „Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.